



**Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG**  
Kindererziehungszeit für Pflegeeltern i. S. v. § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I

**Rundschreiben**  
Nr. 020/2004  
vom 03.02.2004  
  
GLA IV 52

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Von einer LAK wurde uns folgender Sachverhalt mit der Bitte um Beantwortung der nachstehenden Fragen vorgelegt:

Am 27.06.2000 geborene Zwillinge werden am 24.04.2003 in Vollzeitpflege mit dem Ziel der Adoption gegeben. Die Pflegeeltern erhalten ab dem gleichen Zeitpunkt Erziehungsgeld in Höhe von monatlich 614 Euro.

1. Ab wann kann eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG erfolgen (April 2003 oder Mai 2003)?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Versicherte befreit werden?

Hierzu haben wir wie folgt Stellung genommen:

### **Zu 1.:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG können Landwirte und Mifas auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, solange sie u. a. wegen Erziehung eines Kindes in der GRV versicherungspflichtig sind. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI wird für einen Elternteil i. S. v. § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Mithin kann der Pflegeelternteil, der die Zwillinge erzieht (bei gemeinsamer Kindererziehung nur der Elternteil, dem die Erziehungszeit zuzuordnen ist) und für den deshalb eine Kindererziehungszeit festzustellen ist, von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG befreit werden. Weil die Kindererziehung erst ab dem 24.04.2003 durch die Pflegeeltern erfolgt, kann eine Befreiung frühestens ab diesem Tag erfolgen. Mithin ist für April 2003 noch ein Beitrag zur AdL zu entrichten. Dahingestellt bleiben kann daher, ob sich infolge einer vorhergehenden Anrechnung einer Kindererziehungszeit für einen leiblichen Elternteil der Beginn der Kindererziehungszeit für den Pflegeelternteil auf den 01.05.2003 verschiebt.

**Zu 2.:**

Kindererziehungszeiten sind nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nur Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kindererziehungszeit für ein Pflegekind – wie im vorliegenden Fall – erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen (BSG, 28.11.1990 – 4 RA 40/90 – SozR 3-2200 § 1251a Nr. 8). Mithin können Kindererziehungszeiten längstens bis zu den in § 56 Abs. 5 SGB VI genannten Zeitpunkten zurückgelegt werden. Für die Monate, für die der in Betracht kommende Pflegeelternteil bis zum Ablauf des 36. Kalendermonats nach Ende des Monats der Geburt der Zwillinge diese gleichzeitig erzogen hat, verlängert sich die Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI. Dies ist vorliegend in den Monaten April/Mai bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach dem Geburtsmonat (Juni 2003) der Fall, so dass eine auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG gestützte Befreiung längstens bis zum 31.08.2003/30.09.2003 ausgesprochen werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe